

99042001012000, 99042001012000

Fischereischein beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963941/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000, 99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereinachweis, Angelerlaubnis, Fischereierlaubnisschein, Angeln, Angelkarte, Angelschein, Fischereiausweis, Angelgenehmigung, Sportfischerei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Oberste Fischereibehörde beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FischGSHV4P26/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FischGDVSH2018pP4/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FischGSHV4P26/part/S
Teaser	Wenn Sie in Schleswig-Holstein angeln oder fischen möchten, benötigen Sie einen Fischereischein, den Sie bei Ihrer örtlichen Ordnungsbehörde beantragen können.
Volltext	<p>Wenn Sie in Schleswig-Holstein den Fischfang ausüben möchten (als Angler:in oder Berufsfischer:in), müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen und mit sich führen. Der Fischereischein wird in Schleswig-Holstein auf Lebenszeit ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Fischereischeins ist eine erfolgreich abgelegte Fischereischeinprüfung oder das Vorliegen einer Ausnahmeregelung ohne Fischereischeinprüfung. Die Ausstellung eines regulären Fischereischeins kostet 10 Euro.</p> <p>Wenn Sie einen gültigen Fischereischein aus einem anderen Bundesland besitzen, wird dieser in Schleswig-Holstein anerkannt. Allerdings müssen Sie zusätzlich die Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein bezahlen – unabhängig davon, wie und wo der Fischfang ausgeübt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Heimatbundesland bereits eine Fischereiabgabe bezahlt haben.</p> <p>Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer können nach einem Wechsel des Hauptwohnsitzes (bei Umzug) umgeschrieben werden. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können noch</p>

Modul	Sachverhalt
	keinen eigenen Fischereischein bekommen. Sie dürfen aber angeln, wenn sie von einer Person mit Fischereischein beaufsichtigt werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereischein-Prüfungszeugnis • Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, oder ähnliches) • Ab 16 Jahren: Lichtbild • Zur Umschreibung bei Umzug nach Schleswig-Holstein (Hauptwohnung): Fischereischein des anderen Bundeslandes oder Fischereischeinprüfungszeugnis (entsprechende Zeugnisse aller deutschen Bundesländer werden in Schleswig-Holstein anerkannt)
Voraussetzungen	<p>Mindestalter: 12 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Fischereischeinprüfung und entsprechendes Zeugnis • Alleiniger oder Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. • Es dürfen keine Versagungsgründe (Wilderei, Tierquälerei, Urkundenfälschung) vorliegen.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 10€ Die genaue Gebührenbildung ist der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) zu entnehmen (siehe URL). Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGebVSH2018rahmen/part/R</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreicher Fischereischeinprüfung können Sie Ihren Fischereischein bei Ihrer örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (gegebenenfalls. Hafenamts) beantragen (Berufsfischer oder Berufsfischerinnen wenden sich bitte an die oberste Fischereibehörde). • Sie stellen einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins. • Hierfür benötigen Sie einen Identitätsnachweis (zum Beispiel Personalausweis) sowie ein aktuelles Passfoto (ab dem 16. Lebensjahr) sowie das Fischereischein-Prüfungszeugnis (oder Zeugnis als Fischwirt oder Fischwirtin beziehungsweise Fischereipatent).

Modul

Sachverhalt

- Es findet eine Prüfung der Unterlagen statt.
- Nach Bezahlung der Verwaltungsgebühr wird der Fischereischein bei der örtlichen Ordnungsbehörde sofort ausgehändigt (für Berufsfischer oder Berufsfischerinnen bei der obersten Fischereibehörde).
- Der Fischereischein ist in Schleswig-Holstein gültig, wenn vor Ausübung des Fischens/Angelns zusätzlich die Fischereiabgabe bezahlt wurde.

Bearbeitungsdauer

2 - 4 Woche(n)
Wird in der Regel direkt vor Ort ausgestellt

Frist

12 Jahr(e)
Ab 12 Jahre (auf Lebenszeit ausgestellt)

weiterführende Informationen

Hinweise

Fischereischeine anderer Bundesländer gelten auch in Schleswig-Holstein, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein hat. Sobald die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereischeines eines anderen Bundeslandes ihren/seinen Hauptsitz nach Schleswig-Holstein verlegt, muss für die Ausübung des Fischfanges ein schleswig-holsteinischer Fischereischein ausgestellt werden.

Seit dem 01. Juli 2012 ist von Fischereischeininhabern und Fischereischeininhaberinnen anderer Bundesländer auch die Fischereiabgabe zu bezahlen (gilt auch dann, wenn im Heimatbundesland bereits eine Fischereiabgabe entrichtet wurde).

In Schleswig-Holstein bestehen basierend auf der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO) Ausnahmemöglichkeiten von der Fischereischeinpflicht. Die am häufigsten in Anspruch genommene Ausnahmemöglichkeit ist der so genannte „Urlauberfischereischein“, der von jeder natürlichen Person beantragt werden kann (gültig für 28 aufeinanderfolgende Tage, kann einmal im Kalenderjahr verlängert werden). Der Urlauberfischereischein und die Verlängerung kosten je 10,00 Euro Verwaltungsgebühr; außerdem ist auch

Modul

Sachverhalt

hier die Fischereiabgabe von 10,00 Euro (einmal pro Kalenderjahr) zu entrichten.

An gewerblichen Angelteichen und auf gewerblichen Angelkuttern ist kein Fischereischein erforderlich, wenn der gewerbliche Anbieter mittels Aufsichtsführung die Einhaltung von tierschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen gewährleisten kann, in diesen Fällen ist jedoch eine Fischereiabgabe zu entrichten.

Menschen mit Behinderung, die keine Fischereischeinprüfung ablegen können, erhalten auf Antrag bei der obersten Fischereibehörde eine unbefristete Ausnahmegenehmigung, die sie zum Fischfang in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers oder Fischereischeininhaberin berechtigt („Sonderfischereischein“).

An privaten Kleingewässern sowie in Teichwirtschaften und in Anlagen der Fischerzeugung ist ebenfalls kein Fischereischein erforderlich.

Die Einhaltung der Fischereischeinpflicht wird von der Polizei und der Fischereiaufsicht kontrolliert.

Für Berufs-Fischerinnen oder Berufs-Fischer ist die oberste Fischereibehörde zuständig Für Bürgerinnen und Bürger sind die örtlichen Ordnungsämter zuständig

Für den Fischfang in Binnengewässern und in bestimmten Küstengewässern, die einem selbständigen Fischereirecht unterliegen (Eider, Schlei, Lübecker Bucht), wird zusätzlich ein privatrechtlicher Erlaubnisschein des jeweiligen Fischereirechtsinhabers oder der jeweiligen Fischereirechtsinhaberin benötigt. Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen herrscht in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins freier Fischfang.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/fischerei/fischerei_node.html

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/fischerei/fischerei_node.html

Modul	Sachverhalt
	html
Rechtsbehelf	Wenn die Behörde den Fischereischein nicht erteilt, wird sie Ihnen einen ablehnenden Bescheid zusenden. In diesem Falle können Sie Widerspruch einlegen. Wie Sie dies tun, wird in Ihrem Bescheid beschrieben.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereischein Ausstellung • Wer in Schleswig-Holstein fischen oder angeln möchte, benötigt im Regelfall einen Fischereischein. • Voraussetzungen: Um einen Fischereischein zu erhalten, muss im Regelfall zuvor eine Fischereischeinprüfung erfolgreich abgelegt werden • Bürgerinnen und Bürger mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in Schleswig-Holstein oder außerhalb der Bundesrepublik, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können einen Fischereischein beantragen. • Es ist zu beachten, dass neben dem Fischereischein auch die Fischereiabgabe bezahlt werden muss, um die Fischerei in Schleswig-Holstein auszuüben. • Zuständig: Örtliche Ordnungsbehörden: Ordnungsamt, Bürgerbüro oder Hafenamts; Für Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischer: die oberste Fischereibehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung 3 Fischerei Tel. 04347 704-0
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Ordnungsbehörden: Ordnungsamt, Bürgerbüro oder Hafenamts • Erwerbsfischer oder Erwerbsfischerinnen: Oberste Fischereibehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung 3 Fischerei Tel. 04347 704-0
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Apply for a fishing license, Fischereischein beantragen